



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture et
du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Rue de l'Hôpital 1, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/dics

Freiburg, 11. Februar 2021

Reglementarischer Rahmen für ein Pilot-Projekt bezüglich zweisprachiger Klassen 1H/2H an der deutsch- und französischsprachigen Primarschule Vignettaz in Freiburg

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf die Artikel 12 und 24 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf Artikel 26 des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

gestützt auf das Konzept vom 11.02.2021 der deutsch- und französischsprachigen Primarschule Vignettaz für zweisprachige Klassen 1H/2H;

gestützt auf die positiven Stellungnahmen der Gemeinde Freiburg, der zuständigen Schulinspektorin, des zuständigen Schulinspektors und den Schuldirektorinnen der deutsch- und französischsprachigen Primarschule Vignettaz Freiburg

in Erwägung:

Der Kanton Freiburg erachtet seine besondere Lage an der Sprachgrenze als Reichtum und Vorteil und will das Verständnis zwischen den französisch- und deutschsprachigen kulturellen Gemeinschaften fördern, dies insbesondere auch im Rahmen der obligatorischen Schule. Somit unterstützt die EKSD die Umsetzung zweisprachiger Klassen auf der Kindergartenstufe im Rahmen eines Pilot-Projekts an der deutsch- und französischsprachigen Primarschule Vignettaz, Freiburg.

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Anwendungsbereich und Definition

¹ Vorliegender reglementarischer Rahmen bestimmt die administrative Zugehörigkeit im Allgemeinen und den Inhalt des Schulzeugnisses der Schülerinnen und Schüler der zweisprachigen Klassen 1H/2H an der deutsch- und französischsprachigen Primarschule Vignettaz, Freiburg.

² Die Einzelheiten der Umsetzung liegen in der Kompetenz des Schulinspektorats für den deutsch- und französischsprachigen obligatorischen Unterricht.

³ Unter zweisprachigen Klassen versteht man Immersionsunterricht gemäss Vorschlag 9 des Kantonalen Sprachenkonzepts, umgesetzt in den Klassen 1H/2H.

Art. 2 Administrative Zugehörigkeit

¹ Zweisprachige Klassen, bestehend aus Schülerinnen und Schüler der zwei Sprachabteilungen, unterstehen der administrativen Verantwortung einer einzigen Sprachabteilung, jedoch bleiben sie für die Klassenbestände (Art. 45 SchR) ihrer Sprachabteilung zugewiesen.

² Die Zugehörigkeit der Klassenlehrperson/en bestimmt die Zugehörigkeit der zweisprachigen Klasse zur jeweiligen Sprachabteilung.

³ Die administrative Zugehörigkeit der zweisprachigen Klasse bleibt während der gesamten Kindergartenzeit (1H/2H) in der Verantwortung derselben Sprachabteilung.

⁴ Das Projekt wird gemäss Leitfaden zur Förderung des Sprachenlernens vom 13. November 2020 durch die Unterrichtsämter unterstützt.

Art. 3 Schulzeugnis

¹ Die Schülerin oder der Schüler erhält das Schulzeugnis der Sprachabteilung, welcher die zweisprachige Klasse angehört.

² Im Schulzeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweisprachige Klasse besucht hat.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Zweisprachige Klassen können an der deutsch- und französischsprachigen Primarschule Vignettaz, Freiburg ab Beginn des Schuljahres 2021/22 umgesetzt werden. Das Pilot-Projekt wird begleitet und regelmässig evaluiert, mindestens am Ende des jeweiligen Schuljahres während den ersten drei Jahren.

² Die Ämter für den deutsch- und französischsprachigen obligatorischen Unterricht gewähren die Umsetzung des vorliegenden reglementarischen Rahmens und sind für die Begleitung und Evaluation des Projekts besorgt. Sie informieren den Erziehungsdirektor.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor